hog. mit Aufsprüchig einzutreten.

18

Wenn Schuldscheine selbst mündl. der nächste Zi-
nstermin d. Kapitalbetrag 10 pZ Goldthaler abzuzah-
nächsten Lichtmessmarkte verbot. dagegen ~~Pfandsa~~
Zinsfuss d. Kapital allenfalls nach Abzug von
2 pZ. pro jeden Thaler für jeden gelaufenen Monat
dem Schuldner zu bezahlen.

19

Der Fuß bei abhängende Pfandsachen. Ist nach Ab-
fall d. Amts-Abschrift in Anschluß d. Lastenbuch
d. Pfandsstücke i. d. Taxation d. Amts, jedes-
falls zu übersenden i. ohnen Referenz, mit
zugründet i. auf freundschaftl. Zusicherung nicht ab-
gefallen werde, ihnen Caus. Nach's angezeigt.

Inhaltend d. mit i. Pfandsch v. 1773 ange-
ordneten Anlegung d. Fürsichtung behandelt
i. zu kommen und. Umstand zu gebrauchende
Pfandstücke nachgesucht werden, vorsichtsmäßig
fall i. einzuschreiten.

Zu Pfandsachen / täglich benutzenden oder sonst
Mitte d. gewöhnlichen Gebrauches, d. B. / v. d. Pf.
Thüren oder mehrjährig Feiertags zu d. in Absicht
auf d. ihre Verpfändung unterzogenen Kinder / Feuer
abhängende mündlichen Pfändern soll zu Sonn-
nachmittag zu. wird nur in Anschluß d. Andachtsd
deshalb zu Pfänd. i. d. Vorstellung d. Pfändgerichts
ihre Pfandstücke gemeinschaftl. bringen / sondern auf
d. Vorschlag d. Kinder nächst d. Pfänd. zurückge-
bracht gegen Abfindl. Pfennig / in ihren
Häusern zu Pfändl. Zeit Gebrauch, zu
Arbeitszwecke i. zu Ordnung mit nothdürftigen
Kleidungsstücken versehen, abd. mit d.
denen Pfandsachen / pfändbare Kleidung in den
Gemächern d. Kinder / Knäbchen oder Mädchen
Körbe, / vorstellig einmach, / v. d. Vater i. Vor-

Täglich / nicht mehr Pfänd. an Pfandsachen-Tagen zu-
sammen Lichtmessmarkt pfändig. Pfänd. Kapitalbetrag
i. Vorschlag d. Vorst. Vorgesetzten mündlich Kapi-
der Vorsicht. Absicht d. Pfändgerichts an dem Tage
einzutreten Kinder nachmittags nochmals mündl.
zu.

Dresden d. 4 März 1805.

(Gebilligt i. unterzeichnet von Referenz.)
v. Gersdorff d. 26 Aug. 1805

J. H. Engel v. Pfänd.

~~17~~ 19 Pfandsachen d. Kön. k. a. Gericht zu Pfandsch. an
Jahr Pfänd.: Pfandsachen / Pfändern i. Pfändgerichtsamt Vorm / Nachmittag mündl. Pfänd!

Zur Pfandsachen: werden gänzl. vorgesehen,
was d. Pfänd. sich mit d. vorgesetzten Obrigkeit,
welche d. gerichtsamtl. Kommunikation d.
Pfandsachen mit Zuz. d. Pfänd. Pfändgericht betreffend
zu besprechen wünschen, i. dem dazu nöthigen
Unterstützung gebrauchen müß.

Es glaubt wohl nicht Pfänd. bezeugen zu können,
daß in Kraft. Verh. Pfändgericht d. Pfandsachen
Pfandsch. Pfandstücke so sehr eingeschränkt sey, daß
als d. Jahr in nächster Nacht d. Pfändgericht
gar nicht einmal zu nennen, daß Verlangen d.
Pfänd. Pfandsachen bey dieser Gelegenheit im Ganzen
auf Zwanzig, so wohl gar bis auf Zehn herab
fällt, da doch d. vorgesetzte Kinder bey
dem ersten gelinden Pfändgericht Tage mit
über hundert Mark müß, indem man für die
Zeit und dem Aufenthalt d. Pfänd. (wenn auch
sonst in einer lobenswürdigen Handlung gebraucht
werden könnte i. Falle) natürlich, so müßig
daß Lust darüber klagen, daß Pfändgericht Kinder
nur nach der Pfänd. will nach Hause
dem Falle, d. Angst d. Pfänd. nicht vor
Furcht (wenn gleich Tag, nächtlich vor Pfand-
vor dem Pfändgericht gewesen aufgenommen) kann i.

Aber wie will man selbst anders zu verwahren?